jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/10/7 2Ob442/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1949

Norm

EO §36 Z3 Ab
ZPO §228

Rechtssatz

Hat der Gläubiger auf die Einleitung der Exekution verzichtet, kann der Schuldner nur unter der Voraussetzung, daß bereits gegen ihn eine Exekution bewilligt worden ist, nach § 36 Z 3 EO auf Unterlassung, vom Exekutionstitel Gebrauch zu machen, klagen; eine Feststellungsklage - unabhängig von einer Exekutionsführung - ist wegen der materiellen Rechtskraft unzulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 442/49
  Entscheidungstext OGH 07.10.1949 2 Ob 442/49
  SZ 22/148

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0000860

Dokumentnummer

JJR_19491007_OGH0002_0020OB00442_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at